

# Vertrag über die Stromeinspeisung in das Verteilungsnetz der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG aus einer KWK-Anlage

zwischen

**Name:** Name  
**Straße:** Adresse  
**Ort:** PLZ Ort  
**Kundennummer:** PIN  
**Zählernummer:**  
**Zählpunktbezeichnung:**

- nachfolgend „Einspeiser“ genannt -

und der

**Elektrizitätswerk Mittelbaden Netzbetriebsgesellschaft mbH**  
**Lotzbeckstraße 45, 77933 Lahr / Schwarzwald**

- nachfolgend „Netzbetreiber“ genannt -

## § 1 Präambel

- (1) Der Einspeiser betreibt in AbnahmePLZ AbnahmeOrt, AbnahmeStrasse AbnahmeHausnummer eine KWK-Anlage im Sinne des § 3 Abs. 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) und erzeugt KWK-Strom im Sinne des § 3 Abs. 4 KWKG.
- (2) Die Vertragsschließenden vereinbaren die Regelungen dieses Vertrags zur Umsetzung der Vorgaben des KWKG.

## § 2 Vertragsgegenstand

- (1) Der Einspeiser speist als Betreiber einer KWK-Anlage im Sinne des § 3 Abs. 10 KWKG Strom, der in dieser Anlage erzeugt worden ist, in das Netz für die allgemeine Versorgung des E-Werk Mittelbaden im Sinne des § 3 Abs. 9 KWKG ein.
- (2) Die Einspeisung des Stroms aus der KWK-Anlage erfolgt mit einer Wirkleistung von ..... kW in Form von Drehstrom mit einer Nennspannung von 400 Volt und einer Nennfrequenz von etwa 50 Hertz.
- (3) Der Netzbetreiber nimmt den eingespeisten Strom ab, unabhängig davon, in welchem Umfang es sich bei dem eingespeisten Strom um KWK-Strom im Sinne des § 3 Abs. 4 KWKG oder Kondensationsstrom handelt.

### **§ 3**

#### **Errichtung, Unterhaltung und Betrieb der KWK-Anlage**

- (1) Planung, Errichtung, Anschluss, Betrieb und Änderung der KWK-Anlage ab der Übergabestelle/Eigentumsgrenze müssen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Hierbei sind insbesondere in der jeweils gültigen Fassung die einschlägigen VDE-Bestimmungen (DIN-VDE-Normen) einzuhalten sowie die „Richtlinie für Anschluss und Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“ der VDEW.
- (2) Der Einspeiser verpflichtet sich, seine Anlage so in Stand zu halten und zu betreiben, dass Störungen vermieden werden. Es gelten sinngemäß die einschlägigen Bestimmungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung – Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)“ sowie deren Nachfolgeverordnungen.
- (3) Der Einspeiser wird bei beabsichtigten Änderungen oder Erweiterungen seiner KWK-Anlage den Netzbetreiber hierüber vorher unterrichten und, soweit diese Maßnahmen Auswirkungen auf den Parallelbetrieb haben können (z. B. bei Änderung der Leistung der KWK-Anlage, Auswechslung der Schutzeinrichtungen oder Änderung der Kompensationseinrichtungen), vor deren Durchführung die erforderliche Zustimmung des Netzbetreibers einholen. Die Zustimmung kann nur in begründeten Fällen versagt werden.
- (4) Jede Vertragspartei ist für Errichtung, Betrieb, Instandhaltung, Erneuerung und Änderung der in ihrem Eigentum befindlichen Anlagen verantwortlich.
- (5) Die Beauftragten des Netzbetreibers sind berechtigt, die Kundenanlage in Anwesenheit des Einspeisers zu betreten, um sie vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen, um Messungen und Ablesungen durchzuführen sowie ggf. zur Instandhaltung und zur Durchführung von Schalthandlungen im Anlagenteil des Netzbetreibers. Die alleinige Verantwortung des Einspeisers für seine Kundenanlage bleibt hiervon unberührt.

### **§ 4**

#### **Übergabestelle und Messung des eingespeisten Stroms**

- (1) Die Einspeisung des Stroms erfolgt an der Übergabestelle.
- (2) Als Übergabestelle gilt der Endpunkt der jeweiligen Anschlussanlage an das Netz für die allgemeine Versorgung (Netzverknüpfungspunkt).
- (3) Zur Feststellung der eingespeisten Strommenge bringt der Netzbetreiber auf Kosten des Einspeisers im Sinne des § 8 Abs. 1 KWKG eine den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Messeinrichtung an.
- (4) Die Messeinrichtung wird zum Ende eines jeden Quartals (31.03 / 30.06. / 30.09 / 31.12) durch den Einspeiser abgelesen. Hierzu wird ihm vom Netzbetreiber rechtzeitig ein vorbereitetes Ableseblatt zugeschickt, in das der Zählerstand einzutragen ist. Das Blatt ist per Post oder per Fax bis zum 04. des dem Quartalsende folgenden Monats an den Netzbetreiber zuzustellen.
- (5) Der Einspeiser hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen der Stromerzeugungsanlage oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag, insbesondere zur Ablesung und zur Überprüfung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Dies gilt unabhängig davon, ob der Netzbetreiber die Messeinrichtung (en) stellt.

## **§ 5 Strompreis und Zuschlag**

- (1) Die Vergütung für den Strom, der ausschließlich in oben bezeichneter KWK-Anlage erzeugt und gemäß § 3 dieses Vertrags an der Übergabestelle eingespeist und übergeben wird, erfolgt auf Basis der Preisregelung im Sinne des § 4 Abs. 3 KWKG.
- (2) Für den gesamten eingespeisten Strom, unabhängig davon, ob es sich um KWK-Strom im Sinne des § 3 Abs. 4 KWKG oder um Kondensationsstrom handelt, vergütet der Netzbetreiber dem Einspeiser den üblichen Preis im Sinne des KWKG.
- (3) Zusätzlich zahlt der Netzbetreiber eine Vergütung für vermiedenes Netzentgelt auf Grund der dezentralen Einspeisung. Die Ermittlung des vermiedenen Netzentgeltes erfolgt gemäß § 18 („Entgelt für dezentrale Einspeisung“) der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV). Die jeweils gültigen Netzentgelte sind auf der homepage des Netzbetreibers im Internet veröffentlicht.
- (4) Für die eingespeiste Strommenge, bei der es sich um KWK-Strom im Sinne des § 3 Abs. 4 KWKG handelt, vergütet der Netzbetreiber zusätzlich den Zuschlag, den der Einspeiser entsprechend der Regelungen des KWKG für den KWK-Strom seiner KWK-Anlage gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 7 KWKG beanspruchen kann (hierfür ist die Vorlage eines BAFA-Zulassungsbescheides beim Netzbetreiber erforderlich).
- (5) Mit der Zahlung des Preises gemäß Abs. 2 und 3 für den insgesamt eingespeisten Strom sowie zusätzlich des Zuschlags gemäß Abs. 3 für den KWK-Strom im Sinne des § 3 Abs. 4 KWKG sind alle Vergütungsansprüche durch den Netzbetreiber abgegolten; weitergehende Ansprüche bestehen nicht.
- (6) Die Auszahlung des Zuschlags erfolgt unter dem Vorbehalt der Europa- und Verfassungskonformität des KWKG sowie unter dem Vorbehalt, dass alle Voraussetzungen des KWKG zur Zuschlagsbeanspruchung durch den Einspeiser vorliegen. Sollte sich nachträglich herausstellen, dass auf einen ausgezahlten Zuschlag kein gesetzlicher Anspruch bestand und sollte der Netzbetreiber deshalb Zuschlagsrückzahlungsansprüche des vorgelagerten Übertragungsnetzbetreibers ausgesetzt werden, wird ihn der Einspeiser von etwaiger Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber dem vorgelagerten Netzbetreiber freistellen.
- (7) Sollte der vorgelagerte Übertragungsnetzbetreiber sich weigern, dem Netzbetreiber die an den Einspeiser ausgezahlten Zuschläge finanziell im Sinne des § 9 Abs. 1 KWKG auszugleichen, wird der Einspeiser den Netzbetreiber bei der Durchsetzung der Ausgleichsansprüche gegenüber dem vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber unterstützen und ihm alle Nachweise, Unterlagen und sonstigen Informationen zur Verfügung stellen, die zur Anspruchsdurchsetzung erforderlich sind. Sollte rechtskräftig durch ein Gericht festgestellt werden, dass dem Netzbetreiber gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber kein Ausgleichsanspruch zusteht, weil der Netzbetreiber nicht verpflichtet war, dem Einspeiser einen Zuschlag auszusahlen, steht dem Netzbetreiber ein Rückzahlungsanspruch in Höhe der ausgezahlten Zuschläge gegenüber dem Einspeiser zu.
- (8) Den Preisen und Zuschlägen wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe hinzugerechnet, wenn der Einspeiser umsatzsteuerpflichtig ist. Der Einspeiser teilt hierzu seinen Umsatzsteuersatz und die entsprechende Steuernummer dem Netzbetreiber schriftlich mit. Bei Veränderungen dieser Angaben hat der Einspeiser den Netzbetreiber umgehend schriftlich hierüber zu informieren.

## **§ 6 Abrechnung**

- (1) Die Art der Ablesung und Abrechnung wird in Abstimmung mit dem Einspeiser vom Netzbetreiber festgelegt. Folgende Varianten sind möglich:
  - a. Gutschrifterstellung mit monatlichen Abschlägen und jährlicher Abrechnung: Der Einspeiser erhält bis zur Jahresabrechnung monatlich, in der Regel zum 15. eines Monats, einen pauschalen Abschlagsbetrag. Die Höhe des Abschlags ergibt sich aus der Vergütung des zuletzt abgerechneten Zeitraums bzw. aus der Vergütungshöhe vergleichbarer Anlagen. Die geleisteten Abschlagszahlungen werden mit der Jahresabrechnung verrechnet.
  - b. Gutschrifterstellung bei jährlicher Abrechnung: Wie vor aber ohne monatliche Abschlagsbeträge. Die Anwendung erfolgt bei sehr unregelmäßigen Einspeisungen oder bei rechnerischen Abschlagsbeträgen kleiner 10 Euro pro Monat.
  - c. Gutschrifterstellung bei monatlicher Abrechnung: Die Messeinrichtung wird monatlich abgerechnet. Voraussetzung ist die Fernauslesbarkeit der Messung.
- (2) Sofern Zählerstände nicht vorhanden sind, werden diese nach § 12GVV ermittelt.

## **§ 7 Zuschlagsberechtigungsgarantie für den KWK-Strom**

- (1) Der Einspeiser trägt fortlaufend dafür Sorge, dass der KWK-Strom, für den er Zuschläge nach dem KWKG begehrt, auch tatsächlich zuschlagsberechtigt entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des KWKG ist.
- (2) Sollte die Zuschlagsberechtigung für Strom, den der Einspeiser als KWK-Strom im Sinne des KWKG bezeichnet hat, nicht bestehen, nachträglich entfallen oder sollte sich nachträglich herausstellen, dass eine Zuschlagsberechtigung nicht bestand, treffen die daraus resultierenden nachteiligen Rechtsfolgen ausschließlich den Einspeiser.
- (3) Der Einspeiser ist dem Netzbetreiber zum Ersatz aller Schäden verpflichtet, die dem Netzbetreiber dadurch entstehen, dass er auf die Zuschlagsberechtigung der vom Einspeiser mitgeteilten KWK-Strommenge vertraut hat.

## **§ 8 Haftung und höhere Gewalt**

- (1) Die Haftung des Netzbetreibers richtet sich nach dem § 18 NAV sowie in deren Nachfolgeverordnungen festgelegten Bestimmungen. In allen übrigen Fällen ist die Haftung des Netzbetreibers sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Jede Vertragspartei ist von ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag befreit, soweit und solange sie durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert ist. Höhere Gewalt ist jedes Ereignis außerhalb der Kontrolle der betreffenden Vertragspartei, das auch bei Anwendung der vernünftiger Weise zu erwartenden Sorgfalt und aller wirtschaftlich zumutbaren Mittel nicht rechtzeitig verhindert werden kann, wie z. B. Streik, Aussperrung, behördliche oder hoheitliche Maßnahmen, Notfallmaßnahmen etc.

## **§ 9** **Vertragsbeginn; Laufzeit; Kündigung**

- (1) Vertragsbeginn ist der tt.mm.yyyy
- (2) Das Vertragsverhältnis endet entsprechend der jeweils anzuwendenden Vorschrift wie folgt:
  - a) Die Vertragslaufzeit bei kleinen KWK-Anlagen nach § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 KWKG mit einer elektrischen Leistung bis einschließlich 50 kW, die bis zum 31.12.2008 in Dauerbetrieb gegangen sind, beträgt 10 Jahre ab Aufnahme des Dauerbetriebs.
  - b) Für kleine Anlagen nach § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 KWKG mit einer elektrischen Leistung von 51 kW bis 2 MW am 31.12.2010. Für Anlagen nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 KWKG kann das Vertragsverhältnis früher als zum angegebenen Zeitpunkt enden, wenn bereits Zuschlagszahlungen von insgesamt bundesweit 11 Terawattstunden geleistet wurden ( § 5 Abs. 2 S. 2 KWKG).
  - c) Die Vertragslaufzeit bei Brennstoffzellen-Anlagen nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 KWKG, die vor dem 31.12.2010 in Dauerbetrieb genommen werden/worden sind, beträgt 10 Jahre ab Aufnahme des Dauerbetriebs.

In allen **übrigen** Fällen kann der Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des Kalendermonats durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.

- (3) Beide Vertragsschließenden sind berechtigt, den Vertrag nach Ablauf der Mindestlaufzeit mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung wegen Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem vor, wenn der Einspeiser gesetzliche Bestimmungen, insbesondere solche des KWKG und anerkannte Regeln der Technik nicht einhält.
- (4) Die Kündigung hat schriftlich durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.
- (5) Darüber hinaus endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Außerkrafttreten des KWKG bzw. bei Unvereinbarkeit des KWKG mit höherrangigem Recht.
- (6) Mit Inkrafttreten dieses Vertrags enden alle früher vereinbarten Bestimmungen bezüglich der Stromeinspeisung aus dieser Anlage.

## **§ 10** **Rechtsnachfolge**

- (1) Die Vertragsschließenden verpflichten sich, die beiderseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die jeweiligen Rechtsnachfolger zu übertragen. Als Rechtsnachfolge gilt jede firmenrechtliche Umwandlung, Verpachtung oder Überlassung eines Betriebs.
- (2) Die ganze oder teilweise Übertragung der Rechte und Pflichten des Vertrags auf einen Dritten bedarf der Zustimmung der anderen Vertragspartei. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Dritte die Rechte und Pflichten in vollem Umfang übernimmt und gegen seine technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung keine berechtigte Bedenken bestehen.

**§ 11**  
**Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall ist die unwirksame Bestimmung durch eine andere Regelung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck und die wirtschaftliche Zielsetzung des Vertrages erfüllt sowie den Interessen der Vertragsschließenden gerecht wird.

**§ 12**  
**Schriftformklausel, Anlagen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.
- (2) Die „Richtlinie für den Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen mit dem Niederspannungsnetz des Elektrizitätsversorgungsunternehmens (EVU)“ und die NAV sowie deren Nachfolgeb Bestimmungen sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

**§ 13**  
**Streitbeilegung und Gerichtsstand**

- (1) Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsschließenden über die durch den vorliegenden Vertrag begründeten Rechte und Pflichten sowie über die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags sollen auf dem Verhandlungsweg ausgeräumt werden.
- (2) Kommt eine Verständigung nicht zustande, entscheidet das ordentliche Gericht. Gerichtsstand ist 77933 Lahr / Schwarzwald.
- (3) Diese Vereinbarung wurde in zwei Ausfertigungen erstellt. Nach Unterzeichnung durch beide Parteien erhält jede Partei eine Originalausfertigung.

....., den .....

Lahr, den .....

.....  
(Einspeiser)

.....  
(Elektrizitätswerk Mittelbaden Netzbetriebsgesellschaft mbH)

**Anlage:**

Mess - und Abrechnungspreisblatt

Anmerkung:

- Die NAV finden Sie auf unserer Internetseite [www.e-werk-mittelbaden.de](http://www.e-werk-mittelbaden.de) Netz / Anschlussbedingungen als Download, auf Wunsch wird sie zugesandt.
- Die „Richtlinie für den Parallelbetrieb von Eigenerzeugungs -anlagen mit dem Niederspannungsnetz / Mittelspannungsnetz des Elektrizitätsversorgungsunternehmens (EVU)“ wird auf Wunsch nachgereicht.

Stand 02.2008

- Anlage Mess- und Abrechnungspreise -

## Mess- und Abrechnungspreise für Stromeinspeisung in das Verteilnetz aus KWK-Anlagen

- gültig ab dem 1. Februar 2008 -

### Messung:

#### **Mittelspannung Lastgangmessung<sup>1)</sup>**

(indirekte Messspannung 100 V)

265,97 Euro

#### **Niederspannung Lastgangmessung**

(direkte und halbindirekte Messspannung 400 V)

265,97 Euro

#### **Zwei-Richtungszähler**

(direkte Messung)

7,50 Euro

### Messstellenbetrieb:

#### **Mittelspannung Lastgangmessung<sup>1)</sup>**

(indirekte Messspannung 100 V)

420,82 Euro

#### **Niederspannung Lastgangmessung<sup>1)</sup>**

(direkte und halbindirekte Messspannung 400 V)

216,60 Euro

#### **Zwei-Richtungszähler**

(direkte Messung)

12,42 Euro

Messwandlersatz Niederspannung

49,13 Euro

Kundenweitgabereleais (ein Ausgang)

10,20 Euro

Aufpreis für GSM – Modem

238,80 Euro

### Abrechnung:

#### **Mittelspannung Lastgangmessung**

(indirekte Messspannung 100 V)

129,89 Euro

#### **Niederspannung Lastgangmessung**

(direkte und halbindirekte Messspannung 400 V)

129,89 Euro

#### **Zwei-Richtungszähler**

(direkte Messung)

17,92 Euro

Die aufgeführten Preise beinhalten Messung, Abrechnung und Gutschriftverfahren. Wenn eine kundeneigene Messung schon vorhanden ist oder kundenseitig bereitgestellt wird, ist das E-Werk Mittelbaden berechtigt, für Abrechnung und Gutschriftverfahren ein Entgelt zu verlangen.

Eine Anpassung der genannten Messpreise behält sich das E-Werk Mittelbaden vor, sofern sich die Beschaffungs-, Montage- und Betriebskosten für Messeinrichtungen ändern. Ebenso behält sich das E-Werk Mittelbaden eine Anpassung der Kosten für Abrechnung und Gutschriftverfahren vor.

Die genannten Preise sind Nettopreise, denen die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist.

Leistungsumfang:

<sup>1)</sup> Messdatenerfassung auf ¼ h-Basis, Fernübertragung der Messdaten, Datenaufbereitung, tägliche Datenbereitstellung. Vom Anschlussnehmer wird auf seine Kosten in unmittelbarer Nähe zur Messeinrichtung eine Kommunikationseinrichtung und ein 230-Volt-Anschluss für die Fernablesung der Messwerte installiert (i. d. R. Zugang zum Telefon-Festnetz) und ohne Einschränkung betrieben. Zusätzliche Ausstattungen wie GSM-Modem, separater Telefonanschluss usw. werden nach Aufwand berechnet, z. B. Auslesung vor Ort (192,14 Euro/Auslesung).

**Anlage zum Schreiben vom 18. April 2008**

bezüglich der Stromeinspeisung in das Netz der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG

**Bitte ausgefüllt und unterschrieben an das E-Werk Mittelbaden zurücksenden.  
(Abteilung SZA / Frau Ehret / Frau Göhr)**

Name

(Name, Vorname)

Adresse

(Straße, Hausnummer)

PLZOrt

(PLZ, Wohnort)

(Telefonnummer)

PIN

(Kundennummer)

BHKW

(Eigenerzeugungsanlage)

AbnahmeStrasse

in (Straße, Hausnummer)

AbnahmePLZ AbnahmeOrt

(PLZ, Ort)

**Bankverbindung**

(Kontonummer)

(Bankleitzahl)

(Bankbezeichnung)

**Umsatzsteuersatz**

Für meine/unsere Eigenerzeugungsanlage (Einspeisung) werde ich/werden wir mit nachfolgendem Steuersatz beim zuständigen Finanzamt veranlagt (bitte Zutreffendes ankreuzen):

0 % (Anwendung der Kleinunternehmerregelung)

19 % (bei Gewerbe / Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung gem. § 19 Abs. 2 UStG)

(Steuernummer oder Umsatzsteuer-ID)

**Änderungen der vorstehenden umsatzsteuerlichen Daten werde ich/werden wir der E-Werk Mittelbaden Netzbetriebsgesellschaft mbH umgehend mitteilen.**

## Gutschriftsverfahren

- jährliche Abrechnung und monatliche Abschlagszahlungen
- jährliche Abrechnung ohne Abschlagszahlungen
- Monatliche Ablesung und Abrechnung (nur bei fernauslesbarer Messung)

---

(Ort, Datum )

(Unterschrift Einspeiser)

**Anlage zum Schreiben vom 18. April 2008**

bezüglich der Stromeinspeisung in das Netz der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG

**AUSFERTIGUNG FÜR IHRE UNTERLAGEN**

Name

(Name, Vorname)

Adresse

(Straße, Hausnummer)

PLZ Ort

(PLZ, Wohnort)

(Telefonnummer)

PIN

(Kundennummer)

BHKW

(Eigenerzeugungsanlage)

AbnahmeStrasse

in (Straße, Hausnummer)

AbnahmePLZ AbnahmeOrt

(PLZ, Ort)

**Bankverbindung**

(Kontonummer)

(Bankleitzahl)

(Bankbezeichnung)

**Umsatzsteuersatz**

Für meine/unsere Eigenerzeugungsanlage (Einspeisung) werde ich/werden wir mit nachfolgendem Steuersatz beim zuständigen Finanzamt veranlagt (bitte Zutreffendes ankreuzen):

- 0 % (Anwendung der Kleinunternehmerregelung)
- 19 % (bei Gewerbe / Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung gem. § 19 Abs. 2 UStG)

(Steuernummer oder Umsatzsteuer-ID)

**Änderungen der vorstehenden umsatzsteuerlichen Daten werde ich/werden wir der E-Werk Mittelbaden Netzbetriebsgesellschaft mbH umgehend mitteilen.**

## **Gutschriftsverfahren**

- jährliche Abrechnung und monatliche Abschlagszahlungen
- jährliche Abrechnung ohne Abschlagszahlungen
- Monatliche Ablesung und Abrechnung (nur bei fernauslesbarer Messung)

---

(Ort, Datum )

(Unterschrift Einspeiser)